Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

№ 193 erschien am 12. September 1870.

674.

Gemeinderathsbeschluß

vom 14. April 1870, Z. 3774, Mag. Z. 8489,

betreffend die Regulirung der Brigittenau.

Der Gemeinderath hat in Betreff der Regulirung der Brigittenau und Zwischenbrücken folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der genehmigte Regulirungsplan für die Brigittenau ist kundzumachen und lithographisch zu vervielfältigen. Die Abdrücke sind um einen sehr billigen Preis an die Interessenten zu überlassen.

2. Für das Territorium, anschließend an die Brigittenau und für Zwischenbrücken ist ein Regulirungsplan auf Grundlage des genehmigten Donauregulirungsprojektes zu verfassen und dem Gemeinderathe ehestens vorzulegen.

3. Zur möglichsten Hintanhaltung der Herstellung eigenmächtiger ungesetzlicher Bauten ist eine permanente Aufsicht für die Brigittenau und für Zwischenbrücken einzuführen und zu diesem Behufe ein, und wenn es der Bedarf nachträglich als nothwendig herausstellen sollte, ein zweiter Aufseher zu bestellen, der dem Stadtbauamte untersteht und für die Nichtanzeige von ungesetzlich ausgeführten Bauten verantwortlich ist.

4. Nach §. 77 der Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868 handhabt der Magistrat, dem das Stadtbauamt als technisches und Aufsichtsorgan zugewiesen ist, die Bauordnung im Namen des Gemeinderathes und nach dessen innerhalb dieses Baugesetzes getroffenen Ausführungsbestimmungen. Nach §. 81 hat das Stadtbauamt, wenn es bei der Aufsichtspflege Abweichungen von den Vorschriften der Bauordnung im Sinne der lit. a, b, c und d dieses Paragrafen wahrnimmt, unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat in den Fällen a, b und c (Bau ohne Baubewilliung, Nichteinhaltung der Bau- und Niveaulinie, Nichtbefolgung des Bauplanes), die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, im Falle d dem unbefugten Bauführer die Fortführung des Baues zu verbieten; endlich hat nach §. 84 der Magistrat durch das Stadtbauamt

Sorge zu tragen, daß alle Bauten, sobald solche vollendet sind, zur Evidenzhaltung des Generalbaulinienplanes der Stadt in denselben eingetragen werden; ferner verfügt der Magistrat nach §. 85 die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an bestehenden Gebäuden bemerkten Baugebrechen und endlich steht dem Magistrate nach §. 86 die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Bauvorschriften und der von ihm oder dem Gemeinderathe auf Grund dieser Bauordnung getroffenen Anordnungen zu.

Mit der genauen und eifrigen Ausführung dieser im Gesetze enthaltenen Bestimmungen ist der wirksamste Schutz gegen unbefugte Bauführungen gegeben.

Das Stadtbauamt hat somit alle wahrgenommenen unbefugten Bauführungen sofort zu sistiren und dem Magistrate sogleich davon die Mittheilung zu machen.

Die allfällige Demolirung eines bereits begonnenen Baues kann nach dem Gesetze nur vom Magistrate verfügt werden.

Bei der Durchführung der Sistirung des Baues kann vom Stadtbauamte die Bezirksvertretung beigezogen und die Assistenz der Polizeiorgane requirirt werden.

5. Jene Objekte, welche unbefugt hergestellt wurden, sind einer kommissionellen Untersuchung zu unterziehen, zu welcher der Magistrat das Stadtbauamt, das Stadfisikat und die Bezirksvorstehung beizuziehen hat.

Die nöthigen Vorarbeiten für diese kommissionelle Untersuchung sind vom Stadtbauamte zu machen und das Ergebniß derselben ist vom Magistrate dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn jedoch diese kommissionelle Untersuchung ein praktisches Resultat ergeben soll, so wird hierbei auf verschiedene Momente zu achten sein, als welche insbesondere folgende zu berücksichtigen sein werden:

a) Welche Baulichkeiten nach dem definitiv festgestellten Regulirungsplane auf Straßengrund und welche auf verbleibenden Baugrund erbaut sind, um bezüglich ersterer zu verhüten, daß bei seinerzeitiger Straßeneröffnung der Kommune nicht noch Kosten für die Ablösung solcher Gebäude erwachsen.

b) Ob und inwieweit solche unbefugt hergestellte Baulichkeiten nicht wenigstens jenen Bedingnissen entsprechen, welche das Gesetz für Bauten unter erleichterten Bedingungen festsetzt und inwieweit durch solche Bauten die Feuersicherheit der Nachbarschaft beeinträchtigt oder gefährdet erscheint.

c) Welche dieser Bauten oder welche Theile derselben als absolut unbewohnbar vom sanitätspolizeilichen Standpunkte bezeichnet werden müssen und ob in gewissen Fällen nicht durch Abänderungen den wichtigsten sanitären Gebrechen abgeholfen werden kann.

d) Wie sich die in Rede stehenden Baulichkeiten zur Gefahr einer möglichen Ueberschwemmung verhalten und welche etwaigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind.

Wenn diese und andere ähnliche Momente bei der kommissionellen Besichtigung sorgfältig erhoben sein werden, wird es möglich erscheinen, für viele jener Bauten nachträglich die Bau- und Benützungsbewilligung zu ertheilen, oder wenigstens den Abbruch derselben auf den Zeitpunkt der absoluten Nothwendigkeit zu vertagen und einstweilen durch Intabulation eines auszustellenden Demolirungsrevers es die Kommune vor etwaigen späteren Entschädigungsansprüchen sicherzustellen,

dagegen aber in jenen Fällen, wo offenbar das Leben und die Gesundheit der Bewohner gefährdet erscheint, mit unnachsichtlicher Strenge mit der zwangsweisen Beseitigung des sanitätswidrigen Baues vorzugehen.

Da sich solche Fälle aber nur in geringer Zahl ergeben dürften, wird die mit der Anwendung des Gesetzes unvermeidliche Härte minder empfindlich treffen und wird auf die herrschende Wohnungsnoth gebührende Rücksicht genommen werden können.

675.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Juni 1870, Z. 9471 Mag. Z. 77.093,

in Betreff der Kompetenz der Zivil-Behörden zur exekutiven Einbringung rückständiger Steuerbeträge von Militärpersonen.

Das an den Wiener Magistrat gerichtete, mittelst Note vom 14. Februar d. J., Z. 17.212 an das hiesige Platz-Kommando geleitete und von dem hiesigen General-Kommando anher übermittelte Ersuchschreiben des Magistrates der k. Freistadt Temesvar vom 1. Februar d. J. Z. 162 wegen exekutiver Einbringung eines Steuerbetrages von 300 fl. 86 kr. von der hierorts domizilirenden Gattin des pensionirten Generals Baron B. wird im Anbuge zur kompetenten Erledigung mit dem Beifügen zurückgestellt, daß nach §. 53 des Wehrgesetzes selbst die in aktiver Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, umsomehr also auch die nicht aktiven Militärs und ihre Gattinen und Kinder, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse den bürgerlichen Gesetzen und Behörden unterstehen und daß dieser Grundsatz durch §. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 über den Wirkungskreis der Militärgerichte nicht alterirt, sondern im Gegentheile näher dahin bestimmt worden ist, daß in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten die in und außer dem aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Zivilgerichten unterstehen, daß folglich auch alle sonstigen, die bürgerlichen Verhältnisse der Militärpersonen und ihrer Angehörigen betreffenden Amtshandlungen von den nach den bürgerlichen Gesetzen hiezu berechtigten, beziehungsweise verpflichteten Behörden zu vollziehen sind.

676.

Gemeinderathsbeschluß

vom 3. Juni 1870, Z. 2303, Mag. Z. 55.995,

über die Höhe und den Erlag der Prüfungstaxe an den Kommunal-Mittelschulen.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Februar 1870, Z. 12.128, wurde die Prüfungstaxe, welche von den öffentlichen Schülern für die Maturi-

*

täts-Prüfung an Mittelschulen zu entrichten ist, auf den Betrag von sechs Gulden ö. W. erhöht, dagegen aber wurden die vom Unterrichtsgelde befreiten Schüler von dem Erlage dieser Prüfungstaxe dispensirt.

Diese Bestimmung findet zu Folge Gemeinderathsbeschluß vom 3. Juni 1870, Z. 2303, auch auf die Kommunal-Mittelschulen Anwendung.

677.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 13. Juni 1870, Z. 13.221, Mag. Z. 81.870,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern.

Mit der Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 23. Dezember 1864, Z. 30.641 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1865, II. Stück Nr. 2), wurden zur Entrichtung der Erwerbsteuer die Monate Jänner und Juli und zur Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer die Monate Februar, Mai, August und November als die Termine bestimmt, mit deren Eintritt die gleichen Raten dieser Steuern jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Die Einkommensteuer ist laut §. 30 des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres, daher in gleichen Raten längstens Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres zu bezahlen.

Diese Einzahlungs-Termine für die direkten Steuern werden zu Folge §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 23) im Auftrage des hohen k. k. Finanzministeriums mit dem Beisatze neuerlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die gedachten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der obenbezeichneten, für jede dieser Steuergattungen bestehenden Einzahlungs-Termine entrichtet werden, die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen eintritt, welche zu Folge §. 3 dieses bereits mit 1. Juli 1870 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungs-Termin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind.

678.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion

vom 5. Juli 1870, Z. 14.399, Mag. Z. 90.970,

in Betreff der praktischen Durchführung des Gesetzes von 9. März 1870 über die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern.

Zur Behebung der in dem Berichte vom 27. Juni 1870, Z. 83.840, enthaltenen Zweifel bezüglich der praktischen Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung

von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern wird dem Magistrate Folgendes bedeutet:

1. Wird einem Kontribuenten, welcher im Vorjahre entweder noch nicht steuerpflichtig war oder eine Steuergebühr mit einem an ordentlicher Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. nicht übersteigenden Betrage zu entrichten hatte, die Steuer erst im Laufe des Steuerjahres, und zwar erst nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungstermines, in einer die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen begründenden Höhe bemessen, so ist der Tag der Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages, Steuerscheines oder Steuerbüchels als der mit h. o. Kundmachung vom 13. Juni, l. J. Z. 13.221, festgesetzte Einzahlungstermin zu betrachten, von welchem an die im §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 bestimmte vierzehntägige Einzahlungsfrist zu berechnen ist.

Denjenigen Steuerpflichtigen, von welchen gemäß §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 die Steuer nach der Gebühr des Vorjahres eingehoben worden ist und denen mit Rücksicht auf die Höhe dieser Gebühr Verzugszinsen aufgerechnet wurden, sind die nach der Gebühr des Vorjahres im Verhältniß zu der Höhe der ihnen für das laufende Jahr vorgeschriebenen Steuergebühr zu viel eingezahlten Verzugszinsen aus dem Grunde rückzuvergüten, weil nach §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 die nach der Gebühr des Vorjahres geleisteten Steuereinzahlungen als bloße à conto Zahlungen erst nach der Vorschreibung der Steuerschuldigkeit des laufenden Jahres in diese einzurechnen und somit selbstverständlich die sich ergebenden Ueberzahlungen an Steuern und Nebengebühren mit Einschluß der Verzugszinsen im Sinne des h. Finanz-Ministerialerlasses vom 13. Mai 1865, Z. 12.922 (V. B. ex. 1865 Nr. 22) rückzuvergüten sind.

2. Bezüglich des Zeitpunktes, mit welchem die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen bei der Erwerb-, Grund- und Hauszinssteuer eintritt, wird bemerkt, daß die h. o. Kundmachung vom 13. Juni 1870, Z. 13.221, und die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1870 diesfalls keinen Zweifel zulassen.

Nach der oberwähnten h. o. Kundmachung ist jedes Jahr die Erwerbsteuer mit Eintritt der Monate Jänner und Juli, die Grund- und Gebäudesteuer mit Eintritt der Monate Februar, Mai, August und November, daher am ersten Tage dieser Monate als an dem festgesetzten Einzahlungstermine, in gleichen Raten zu entrichten.

Im §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 werden nach Ablauf des den gesetzlichen Einzahlungstermin bildenden ersten Tages der obbezeichneten Monate noch weitere 14 Tage zur Entrichtung der fälligen Raten anberaumt, was auch der Absatz 4 der h. o. Verordnung vom 19. April 1865, Z. 457/Pr. bestimmt, und im §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1870 wird der auf den bis zum 15. der oberwähnten Einzahlungsmonate reichenden Einhebungstermin nächstfolgende Tag, somit der 16. Jänner und Juli, beziehungsweise der 16. Februar und Mai, August und November, als der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen beginnt.

Bei der längstens mit Ende der Monate März, Juni, September und Dezember in gleichen Raten einzuzahlenden Einkommensteuer tritt dagegen selbstverständlich dieser Zeitpunkt mit dem 15. April, Juli, Oktober und Jänner ein.

Mit der exekutiven Eintreibung der Steuerrückstände ist nach §. 4 des Gesetzes vom 9. März 1870 in vier Wochen nach Ablauf des Einzahlungstermines, (daher z. B. mit der zwangsweisen Einbringung der Erwerbsteuerrückstände am 30. Jänner und 30. Juli jeden Jahres) zu beginnen.

679.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Juni 1870, Z. 18.541, Mag. Z. 88.382,

betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Einquartierung vom 15. Mai 1851 auf die Landwehr.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung hat anher eröffnet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 20 des Landwehrgesetzes, welcher zufolge Offiziere und Mannschaft der k. k. Landwehr während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren haben, welche jenen des stehenden Heeres gleich sind, auch die Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 auf die Landwehr überhaupt und speziell auf die zur Dienstleistung, also zur Ausbildung, Waffenübung oder zur Abhaltung der Kontrolversammlungen einberufenen Landwehrangehörigen sowie auf die mobilisirte Landwehr, unter denselben Modalitäten wie sie für das stehende Heer gelten, Anwendung findet.

Eine Ausnahme hievon findet lediglich rücksichtlich der im Genusse des Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen statt, welche auf die Beistellung von Natural-Quartieren Seitens der Kommune keinen Anspruch haben.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Juni d. J., Z. 5108, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

680.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1870, Z. 3180, Mag. Z. 108.746,

betreffend die Korrespondenz der politischen und Polizei-Behörden mit der k. k. Botschaft in Paris.

Nach einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Ministeriums des Aeußern erhält die k. k. Botschaft in Paris sehr häufig Zuschriften der hierländigen Behörden im Postwege zugesendet, wodurch der Pauschalkasse dieser Botschaft eine namhafte Erhöhung der Portospesen erwächst.

In Folge dessen hat das gedachte Ministerium das Ersuchen gestellt, die Anordnung treffen zu wollen, daß die etwaigen Zuschriften der unterstehenden k. k. politischen und Polizeibe-

hörden, welche für die besagte k. und k. Mission bestimmt sind, nur in den dringendsten Fällen der Post zur Weiterbeförderung übergeben, sonst aber dieselben an das k. und k. Ministerium des Aeußern geleitet werden mögen, welches die Expedizion durch die ihm zur Verfügung stehenden Kourier-Gelegenheiten besorgen wird.

Ich setze sonach Euer Hochwohlgeboren in Folge hohen Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 20. v. M. Z. 3251 hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß, für die pünktliche Befolgung des vorgezeichneten Vorganges bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

Anhang.

Eine abweisliche Entscheidung der hohen k. k. Statthalterei wurde der Partei von dem Magistrate mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die Abweisung „mit Rücksicht auf die vom Wiener Magistrate und der k. k. Polizei-Direkzion geltend gemachten Gründe" erfolgt sei.

Bei Erledigung des gegen diese Entscheidung ergriffenen Ministerial-Rekurses (Statthalterei-Dekret vom 13. März 1869, Z. 7183) wurde der Magistrat zufolge Ministerial-Erlasses vom 6. März 1869, Z. 1946, aufgefordert, bei Intimirung der Entscheidungen der Oberbehörden, in welchen sich auf die von Unterbehörden geltend gemachten Gründe bezogen wird, diese bezogenen Entscheidungsgründe, soweit es nach Maßgabe des Falles angezeigt erscheint, jederzeit der Partei bekannt zu geben.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1869, Z. 7183, Mag. Z. 35.787.)

Laut h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 1. April d. J., Z. 3731, hat die statistische Zentral-Kommission die Nachweisung der Todtgeborenen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung als wenig verläßlich bezeichnet, indem sie darauf hinwies, daß die Zahl der Todtgeborenen in den österreichischen Tabellen hinter jener der auswärtigen Staaten, in welchen die Registrirung derselben mit Genauigkeit ausgeführt wird, auffallend zurückbleibt und mit Grund angezweifelt werden müsse.

Der Grund unrichtiger Angaben von Seite der Parteien in derlei Fällen dürfte nach der Ansicht des h. Ministeriums vielleicht in dem Bestreben liegen, die Kindesleichen der kirchlichen Einsegnung theilhaftig zu machen.

Die genannte Kommission hat sich zur Behebung dieses Uebelstandes an den Herrn Minister des Innern gewendet und die k. k. Statthalterei fordert in Gemäßheit des ihr hierüber zugekommenen Auftrages den Wiener Magistrat auf, durch Anweisung der zur Geburtshilfe berufenen Personen und überhaupt im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß die todtgeborenen Kinder, unter welchen jene Kinder zu verstehen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen und nicht jene, welche unmittelbar nach der Geburt sterben, von den mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgern der verschiedenen Konfessionen sorgfältiger, und wenn es thunlich ist, unter Befragung der betreffenden Hebammen oder Geburtshelfer verzeichnet und bei der Zusammenstellung der Primitiv-Auf-

schreibungen über die jährliche Bewegung der Bevölkerung genau nachgewiesen werden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1870, Z. 10.263, Mag. Z. 60.870.)

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat in letzterer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Ueberstempelung der Stempelmarken, anstatt der schwarzen immer mehr die blaue Farbe in Anwendung gebracht wird.

Nachdem die blaue Farbe jedoch nicht eine gleiche Gefällssicherheit gewährt, wie die schwarze Farbe so wird von Seite der k. k. Statthalterei in Folge h. Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 10. Februar d. J., Z. 4355, das Ersuchen gestellt, daß in Hinkunft zur Ueberstempelung schwarze Farbe verwendet werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1870, Z. 1358, Pr. Mag. Z. 60.145.)

Laut des mit Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1870, Z. 18.064, Mag. Z. 90.268, dem Magistrate mitgetheilten Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1870, Z. 2658, sind die Behörden angewiesen, bei Bewilligung von „Versehpferd-Beiträgen" an katholische Seelsorger aus dem Religionsfonde darauf Bedacht zu nehmen, ob die Perzipienten wirklich ein Versehpferd halten oder aber dasselbe von den Parochianen unentgeltlich beigestellt erhalten, in welch letzterem Falle wegen gänzlicher oder verhältnißmäßiger Einziehung dieser Beiträge Amt zu handeln ist.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Juli 1870 die Errichtung mehrerer neuen Schulen, ferner die Erhebung von 12 Schulen zu Bürgerschulen und 11 Schulen zu Töchterschulen beschlossen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 8. Juli 1870, Z. 5024, Mag. Z. 94.645.)

Die k. k. Polizei-Direkzion hat mittelst Note vom 23. Juni 1870, Z. 26.666, Mag. Z. 83.509, anher mitgetheilt, daß laut §. 8 der Massavorschrift für die k. k. Sicherheitswache die Hälfte der Prämien für die Einbringung von Verbrechern und die Hälfte der Antheile für die Ergreifung von Schleichhändlern, Falschspielern ꝛc. an den Massafond abzuführen ist.

Hiezu gehören auch jene Antheile, welche von Seite des Magistrates in Folge von Anzeigen oder Arretirungen durch Mitglieder der Sicherheitswache wegen Ausschreitungen gegen die Marktpolizei-Vorschriften eingehoben werden. Um in die Lage zu kommen, über die letzteren Fälle eine vollständige Vormerkung führen zu können, wurde das Ersuchen gestellt, von jedem einzelnen Falle entweder das betreffende Polizei-Bezirks-Kommissariat zu verständigen oder die Mittheilung an die k. k. Polizeidirekzion gelangen zu lassen.

Auf Grund dessen hat der Magistrat in der Sitzung vom 21. Juli 1870 beschlossen, daß am Schlusse eines jeden Monates ein Verzeichniß der in diesem Monate vorgekommenen Strafverhandlungen, bei welchen an Mitglieder der Sicherheitswache, als Anzeiger, eine Apprehendentengebühr zu entrichten kommt, an die k. k. Polizei-Direkzion vorzulegen sei.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.